

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ortsräte

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 04.11.2021 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ortsräte beschlossen:

I. Rat

§ 1 Einberufung des Rats

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder elektronisch durch Einstellen in das Ratsinformationssystem unter Hinweis auf die Einstellung der Tagesordnung ein. Ratsmitglieder, die dem Verfahren nach Satz 1 widersprechen, sind zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Ladung sind die Tagesordnungspunkte und in der Regel die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefon-, Telefaxverbindung oder Email-Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall vorliegt.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann bei denjenigen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme an den Ausschuss-, Verwaltungsausschuss- und Ratssitzungen teilnehmen, die in besonderem Maße die Belange der betroffenen Ortschaft berühren.
- (4) Zur Information sind daher den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern alle Einladungen zu übersenden.
- (5) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

- (6) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die oder der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie oder er selbst zur Sache sprechen, wird der Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihre Vertreterin oder seinen Vertreter abgegeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende bzw. den Ratsvorsitzenden sowie die Vertreterinnen und Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. Sind die oder der Ratsvorsitzende und ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter verhindert, so leitet das an Jahren älteste, hierzu bereite Ratsmitglied die Sitzung.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, sollten sie die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Ratssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht der oder dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Ratssitzung hinzuziehen.

§ 4 Sitzungsverlauf

Die Ratssitzungen laufen regelmäßig wie folgt ab:

- a) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
- b) Eröffnung der Sitzung,
- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- d) Feststellung der Tagesordnung,
- e) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- f) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
- g) Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Mitglieder sonstiger Gremien,
- h) bei Bedarf aktuelle Stunde,
- i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- j) Anträge und Anfragen,
- k) Schließung der Sitzung (ohne nichtöffentliche Beratungspunkte).
- l) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- m) nichtöffentliche Sitzung,

- n) Schließung der Sitzung.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden die Tagesordnung auf. Die oder der Vorsitzende des Rates kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage beigefügt bzw. ein Bericht gegeben werden. Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. Anträge auf Aufnahme von Beratungsgegenständen auf die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, eingegangen sind. In Eilfällen ist eine Abkürzung der Frist gerechtfertigt.
- (5) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in dringlichen Fällen zu Beginn der Sitzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Bei Erweiterung der Tagesordnung um einen Gegenstand, der vom Verwaltungsausschuss noch nicht vorbereitet ist, soll die Sitzung des Rates für eine Sitzung des Verwaltungsausschusses unterbrochen werden. Ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss ist nur eine Beratung - nicht Beschlussfassung - im Rat zulässig.
- (6) Die Tagesordnung kann in Eilfällen von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ergänzt werden. In dem Nachtrag zur Tagesordnung ist auf die Eilbedürftigkeit hinzuweisen.
- (7) Abweichend von Abs. 5 hat eine Fraktion oder Gruppe des Rates das Recht, eine Aussprache im Rat über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die im Aufgabenbereich der Stadt steht und die nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, zu beantragen (aktuelle Stunde). Der Antrag ist spätestens bis 9.00 Uhr am dritten Werktag vor der Ratssitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die übrigen Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder unverzüglich sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Form.
- (8) Werden für eine Ratssitzung mehrere Anträge nach Absatz 7 gestellt, so dürfen maximal zwei Anträge behandelt werden. Jede Fraktion oder Gruppe kann zu einer Ratssitzung nur jeweils einen Antrag stellen. Werden für eine Ratssitzung mehrere Anträge verschiedener Fraktionen oder Gruppen gestellt, so sind die beiden Anträge zu behandeln, die als erste eingegangen sind. Die Dauer der Aussprache für jeden Antrag reduziert sich in diesem Fall auf 15 Minuten.

Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

- (9) Die Dauer der Aussprache darf insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder in elektronischer Form spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein.

- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
- a) Nichtbefassung/Absetzung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen. Die Redezeit wird auf jeweils 5 Minuten begrenzt.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 10 Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnissen jederzeit das Wort ergreifen.

- (3) Abweichend von der üblichen Wortmeldung mittels Handheben kann die Wortmeldung bei einer digitalen Sitzungsteilnahme in Fällen des § 182 NKomVG durch die Aktivierung der Meldefunktion in der Videokonferenzsoftware erfolgen.
- (4) Die oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Eine Rede darf wegen eines Antrags zur Geschäftsordnung nicht unterbrochen werden.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit für jedes Ratsmitglied beträgt bis zu 5 Minuten; dies gilt auch für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages. Abweichend davon darf die gesamte Redezeit eines Ratsmitglieds oder mehrerer Ratsmitglieder für seine/ihre Fraktion/Gruppe die der Fraktion/Gruppe insgesamt zustehende Redezeit (Anzahl der Fraktionsmitglieder x 5 Minuten) nicht überschreiten.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 5.
- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen oder Einwohner
 - e) Ausschussempfehlungen sind von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter vorzutragen.

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat gem. § 62 Abs. 2 NKomVG anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören, so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist dies auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Sitzungsordnung

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem oder der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Abstimmung bei einer digitalen Sitzungsteilnahme in Fällen des § 182 NKomVG auch über eine Melde- und Abstimmungsfunktion der Videokonferenzsoftware erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen; die namentliche Abstimmung hat Vorrang vor geheimer Abstimmung.
Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (4) Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern aus unterschiedlichen Fraktionen und einem vom Rat benannten Mitglied der Verwaltung, festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die oder der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 16 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin oder Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Die Beantwortung ist auf zwei Anfragen je Ratsmitglied beschränkt. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen.

- (2) Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Beginn und am Schluss des öffentlichen Teils der Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Sehnde kann bis zu zwei Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (4) Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/ Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens drei Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht eine Minute Redezeit zur Verfügung.

§ 18 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband oder in digitalen Sitzungen über die Aufnahmefunktion der Videokonferenzsoftware aufgenommen werden. Das Tonband bzw. die Aufnahme ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, Nichtbeteiligung wegen Mitwirkungsverbots, welche Gegenstände verhandelt, ob Anträge gestellt und in welcher Reihenfolge über konkurrierende Anträge abgestimmt wurde, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls soll allen Ratsmitgliedern spätestens 4 Wochen nach jeder Ratssitzung übersendet werden. Wenn eine Sitzung in kürzerem Abstand stattfindet, soll das Protokoll spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die

sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

- (4) Persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen. Der Wortlaut der Erklärung ist innerhalb von einer Woche der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu übergeben.
- (5) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
Die Beschlüsse von öffentlich beratenen Tagesordnungspunkten werden im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.
- (6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die aufgrund des gleichen Wahlvorschlages in den Rat gewählt sind.
- (2) Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern (Ortsratsmitgliedern), die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Rat gewählt sind.

Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.

Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche kommunalverfassungsrechtliche Rechte und Pflichten.

Sofern die beteiligten Fraktionen nichts anderes erklären, behalten die Fraktionen jedoch ihren bisherigen Status. Dies gilt auch für die Entschädigung (u.a. § 44 Abs. 2 NKomVG).

Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

- (3) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 4 wirksam.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (4) Die Niederschriften sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen;

§ 22 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte Stellung.

§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Einen Abdruck des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern und Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeistern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des Abschnittes I entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Vergaben
 - Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Jedes dem Rat angehörende Mitglied einer Fraktion oder Gruppe kann jedes Mitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe in Ausschüssen des Rates vertreten (§§ 71 - 73 NKomVG), sofern nicht sondergesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Vertreterin oder seinen Vertreter zu benachrichtigen.

- (6) Werden mehrere Ausschüsse aus besonderem Anlass zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen, einigen sich die betroffenen Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung über den Vorsitz. Sind Ortsräte an der gemeinsamen Sitzung beteiligt, gilt § 25 Abs. 3.
- (7) Bei der Abstimmung über die gemeinsam zu beratenden Tagesordnungspunkte müssen die Ausschüsse jeweils unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden getrennt tagen.

IV. Abschnitt - Ortsräte

§ 25 Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Soweit nötig, sind Beschlüsse bzw. Empfehlungen des Ortsrates so rechtzeitig herbeizuführen, dass die Ergebnisse in den zuständigen Fachausschüssen, dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat beraten werden können.
- (3) Werden mehrere Ortsräte aus besonderem Anlass zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen, einigen sich die betroffenen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister vor Beginn der Sitzung über den Vorsitz. Gemeinsame Sitzungen der Ortsräte und Ausschüsse leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Bei ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er von einer oder einem der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Sind auch diese verhindert, so leitet die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Sitzung; bei Beteiligung mehrerer Ortsräte gilt Satz 1.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26 Ergänzende Bestimmungen und Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Ratsvorsitzende.
- (2) Der Rat kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte in der Fassung vom 11. November 2016 in der Fassung vom 18.03.2021 außer Kraft.